

## **Satzung für den anyway e.V.**

Stand 25.09.2023

geändert bei der MV am 16.10.17

geändert bei der MV am 28.07.16

geändert bei der MV am 02.11.15

geändert bei der MV am 06.01.15

geändert bei der MV am 25.09.2023

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „anyway“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein hat den Zweck, junge lesbische, schwule, bisexuelle und trans\*idente Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Der Verein unterstützt und fördert Aktivitäten von Jugendlichen im Bereich der Selbsthilfe. Er stellt jungen lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans\*identen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung. Dazu unterhält er eines oder mehrere Jugendzentren. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beratung zu sexuell übertragbaren Krankheiten, HIV und AIDS. Beratung ist strukturelle Prävention. Zur Unterstützung dieser Tätigkeit klärt der Verein über die Schwierigkeiten auf, mit denen junge lesbische, schwule, bisexuelle und trans\*idente Menschen konfrontiert sind.
2. Der anyway e.V. ermöglicht auch jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allen Angeboten und Projekten und setzt dazu notwendige Maßnahmen um.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Zuwendungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der zuständigen Instanzen der Wohlfahrtspflege
  - b. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - c. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - d. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

6. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen.

#### **§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung**

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

2. Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab 14 Jahren werden. Für Aufnahmeanträge von minderjährigen Personen bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Aufsichtsrat. Die Ablehnung kann nur mit Begründung erfolgen. Gegen eine Ablehnung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Widerspruch möglich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat und wird mit Posteingang wirksam. Ausschluss erfolgt durch den Aufsichtsrat, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand, kann es durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden.

6. Vorstände, Angestellte und Honorarkräfte mit gleichzeitiger Vereinsmitgliedschaft sind während des Angestellten- bzw. Honorarzeitraumes nicht stimmberechtigt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand und der:die besonderen Vertreter:in gemäß §10.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss 10 Tage vor dem angesetzten Termin per Post oder Email abgesandt sein. In der Einberufung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
2. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Aufsichtsrat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Jede Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann zusätzlich zu seinem:ihren Stimmrecht höchstens eine weitere Stimme auf sich vereinen. Die Übertragung des Stimmrechts muss schriftlich erfolgen.
4. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, die:der die Versammlung verantwortlich leitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten
  - b) die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen
  - c) den Aufsichtsrat für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.
  - d) über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt über den Aufsichtsrat eine:n Steuerberater:in / Wirtschaftsprüfer:in, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung i.d.R. schriftlich zu berichten.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter:innen angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen

4. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

- a) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
- b) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
- c) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
- e) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat
- g) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den (geprüften) Jahresabschluss
- h) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- i) Einladung der Mitgliederversammlung

5. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

6. Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

7. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

8. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.

9. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.

10. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

11. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit der:dem besondere:n Vertreter:in.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt und das Amt angetreten ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

5. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
- b) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- c) Weiterentwicklung und Ausbau des pädagogischen Angebots

6. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
- c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- e) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 5.000,00 € sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- f) die Einstellung von leitenden Angestellten.

7. Der Vorstand trifft mind. einmal monatlich zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandspersonen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden.

8. Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung.

#### **§ 10 besondere:r Vertreter:in**

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine:n Geschäftsführer:in bzw. für gewisse Geschäfte/Geschäftsbereiche (z.B. Leitung einer unselbstständigen Untergliederung des Vereins, Leitung eines abgeschlossenen Sachgebiets der Vereinsverwaltung, Leitung eines einzelnen, zeitlich befristeten Projektes oder der Leitung eines wirtschaftlichen Nebenbetriebes) eine Person als besondere:n Vertreter:in gemäß §30 BGB bestellen.

2. Ein Vorstandmitglied ist gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.

3. Der Umfang des Aufgabenkreises der besonderen Vertreter:innen- und deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch die Geschäftsordnung im Rahmen der Bestellung bestimmt. Bestellung und Festlegung der Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht sind im Vereinsregister einzutragen.

#### **§ 11 Partizipation**

1. Der Verein nimmt seine Verantwortung in Bezug auf die Partizipation der Besucherschaft sehr ernst. Den Besucher:innen und Teilnehmenden an Veranstaltungen wird die Möglichkeit gegeben sowohl Verbesserungs- und Änderungsvorschläge zu machen als auch Beschwerden und Kritik direkt an den Aufsichtsrat zu senden. Hierfür richtet der Aufsichtsrat eine gesonderte E-Mail-Adresse ein und verpflichtet sich zeitnah zu reagieren und Rückmeldung zu geben. Mails an den Aufsichtsrat werden auf Wunsch streng vertraulich behandelt, unbenommen ist hier im Einzelfall ein Austausch mit dem Vorstand.

## **§ 12 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Leiter:in der jeweiligen Sitzung und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen sind.
2. Die Niederschriften sind den jeweiligen Beteiligten in Form eines Ergebnisprotokolls innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten

## **§ 13 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Heimfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans\*identen Jugendhilfe zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, so weit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.